

Stellungnahme(n) (Stand: 03.07.2020)

Sie betrachten: Östlich Hanielpark / Sohnstraße (02/010) - Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 02.06.2020 - 03.07.2020

Behörde:	Stadt Düsseldorf: Amt 67
Frist:	03.07.2020
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Henrik Schmidt, am: 03.07.2020 , Aktenzeichen: 67/201.2_sch</p> <p>Bebauungsplanverfahren Nr. 02/010 – Östlich Hanielpark / Sohnstraße (zwischen dem Grundstück Sohnstraße 12, der Sohnstraße, der Grafenberger Allee und dem Hanielpark)</p> <p>Hier: Beteiligung gem. §4 Abs. 2 i.V.m. §13a BauGB</p> <p>Dem Stadtentwässerungsbetrieb SEBD wurde der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Grundsätzlich bestehen seitens des Stadtentwässerungsbetriebes keine Bedenken gegen das Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Folgende Hinweise und Ergänzungen möchten Sie bitte in der Begründung bzw. den textlichen Festsetzungen anpassen:</p> <p>Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 02/010 ist bereits vollständig erschlossen und wird nicht erstmalig bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, so dass die Bestimmungen des § 44 Landeswassergesetz NW keine Anwendung finden. Eine ortsnahe Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser kann somit nicht festgesetzt werden.</p> <p>Die äußere abwassertechnische Erschließung ist über die vorhandene öffentliche Mischwasserkanalisation in der Sohnstraße bzw. auch an den vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanal in der Grafenberger Allee grundsätzlich gesichert. Da es sich hier um eine reine Grundstücksentwässerung handelt, ist die Abteilung Grundstücksentwässerung (67/5) frühzeitig in die Planungsgespräche mit einzubinden.</p> <p>Der Stadtentwässerungsbetrieb hat bereits in früheren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass bei einer Zunahme der angeschlossenen abflusswirksamen Flächen eine Einleitbeschränkung erforderlich sein könnte. Das Einleitvolumen kann erst nach Vorlage einer Flächenbilanz der konkreten Planungen ermittelt werden. Im Bauantragsverfahren wird dies in Zusammenarbeit mit der Abteilung Grundstücksentwässerung (67/5) und dem Sachgebiet Generalentwässerungsplanung (67/201.1) erfolgen. Das Kapitel 6.7 der Begründung ist hier entsprechend anzupassen.</p> <p>Im Textteil Textliche Festsetzungen ist der Text unter Kapitel III. Hinweise 1. Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung (Stichwort Einleitungsbeschränkung) ebenfalls anzupassen. Aufgrund der hydraulischen Auslastung des vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanäle ist, abhängig vom zukünftigen Versiegelungsgrad, von einer Einleitbeschränkung für das Plangebiet auszugehen. Dies bedingt wiederum eine private Rückhaltung von Niederschlagswasser auf privatem Gelände. Wichtig ist, dass es sich hierbei nicht um eine vom SEBD zu unterhaltende, sondern um eine private abwassertechnische Anlage handelt.</p> <p>Zur Abstimmung der aus der erforderlichen Einleitbeschränkung resultierenden privaten Rückhaltung wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Abteilungen Grundstücksentwässerung (67/5) sowie Generalentwässerungsplanung (67/201.1) angeraten.</p> <p>Aussagen hierzu können seitens des Stadtentwässerungsbetriebes nach Vorlage einer vollständigen Flächenbilanz gemacht werden. Durch den Bauherren ist in jedem Fall eine Flächenbilanzierung vorzulegen. Im Rahmen der Flächenbilanz ist auch die Fläche der Tiefgarage mit zu betrachten.</p> <p>Für Teil B – Kapitel Umweltbelange ist unter Kapitel 13.4.2 folgende Textpassage zu übernehmen: Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung Das im Plangebiet anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser ist dem öffentlichen</p>

Mischwasserkanal zuzuleiten. Auf Grund der Auslastung der Kanalisation besteht möglicherweise bei Zunahme der angeschlossenen abflusswirksamen Flächen eine Einleitbeschränkung, die die Herstellung einer privaten Rückhaltung von Niederschlagswasser bedingt. Die Entwässerungsplanungen sind frühzeitig mit den Abteilungen Grundstücksentwässerung (67/5) und Generalentwässerungsplanung (67/201.1) des Stadtentwässerungsbetriebes abzustimmen.

Für Kapitel 13.4.3 Oberflächengewässer ist folgender Textteil zu verwenden:
Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Für Kapitel 13.4.4 Wasserschutzgebiete ist folgender Textteil zu verwenden:
Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Für Kapitel 13.6.3 Klimaanpassung ist folgender Textbaustein zu verwenden:
Infolge des Klimawandels sind geänderte Bedingungen, insbesondere häufigere und länger andauernde Hitzeperioden mit höheren Temperaturen und häufigere und intensivere Starkregenereignisse zu berücksichtigen. Durch diese Klimaveränderungen werden insbesondere innerstädtische Gebiete mit hoher Bebauungsdichte und hohem Versiegelungsgrad zusätzlich durch Hitze und Starkregen belastet. Durch die geplante Nachverdichtung wird sich die thermische Belastung im Plangebiet erhöhen. Daher sollten im Rahmen der neuen Planung Maßnahmen berücksichtigt werden, die die thermische Aufheizung im Plangebiet möglichst gering halten, zum Beispiel durch Verringerung der Wärmeabstrahlung von Oberflächen (Beschattung versiegelter Flächen, Verwendung von Materialien mit hohen Albedowerten, Bepflanzung von Dächern und nicht überbauter Flächen). Im Hinblick auf zunehmende Starkregenereignisse unterstützen Maßnahmen zur Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses durch Retention des Niederschlagswassers und ortsnahe Verdunstung (zum Beispiel Dachbegrünungen und Grünflächen mit Speicherpotenzial) die Klimaanpassung.

Bei Neubau- und Erschließungsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet spielt der Überflutungsschutz vor urbanen Sturzfluten eine immer größere Rolle. Das Klimaanpassungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf (KAKDUS) wurde im Dezember 2017 durch den Rat der Stadt beschlossen und veröffentlicht. Zu KAKDUS gehören entsprechende Kartenwerke. Eine dieser Karten gibt Hinweise zu Gefährdungen durch Sturzfluten. Für das vorliegende Plangebiet trifft eine solche Betroffenheit in geringem Masse zu. Es ist hier nicht auszuschließen, dass bei Extremregenereignissen hohe Wasserstände erreicht werden können, was bei der weiteren Planung zwingend zu berücksichtigen ist.

Um die Entstehung und die Auswirkungen von Sturzfluten minimieren zu können, sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Begrenzung der Versiegelung (z.B. Platzgestaltung durch Grünflächen, Ausbildung von Gründächern)
- Gestaltung von abflusssensiblen Gelände (z.B. Geländeneigung vom Gebäude weg, Ausbildung von Notwasserwegen, Bereitstellung von Retentionsräumen)
- Anpassung der Gebäudearchitektur (z.B. Gebäudeöffnungen, wie Zufahrten Tiefgarage, Eingänge, Bodenfenster, außerhalb von Geländesenken und von Geländeneigung abgewandt)

Dadurch sind bei der Planung insbesondere zu berücksichtigen:

- die topografischen Gegebenheiten und Abflüsse außerhalb des Plangebietes
- mögliche Zuflüsse von angrenzenden Gebieten
- Fließwege innerhalb des Plangebietes
- natürliche Überflutungsgebiete
- Festsetzungen der Gelände- und Straßenausbauhöhen: Hierbei ist zu beachten, dass das Gelände im Plangebiet mindestens auf das Niveau der umliegenden Straßen angehoben werden soll.
- Im Einzelfall sollte geprüft werden, inwieweit überflutungsgefährdete Bereiche von Bebauungen freigehalten werden können.
- Die Gestaltung des Geländes sollte sich an den überflutungsgefährdeten Bereichen orientieren (z. B. Modellierung Spielplatzfläche im Geländetiefpunkt als Multifunktionale Fläche).

Für besonders gefährdete Bereiche sollten frühzeitig entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Hierzu zählen insbesondere: Türöffnungen und bodentiefe Fenster, Treppenabgänge in den Untergeschossen, Kellerfenster, Lichtschächte, Tiefgaragenzu- und -ausfahrten, ggfls. muss das Gelände insgesamt oder in Teilen angehoben werden.

Unter Punkt 5.6 „c) Klimaanpassung“ ist einzufügen:

Im Rahmen der Veröffentlichung des Klimaanpassungskonzeptes der Landeshauptstadt Düsseldorf (KAKDus) und entsprechender Kartenwerke werden Hinweise gegeben, ob im jeweiligen Plangebiet mit einem Überflutungsrisiko infolge besonderer Starkregen zu rechnen ist. Dieses trifft für das vorliegende

Plangebiet zu. Der Bereich der geplanten Tiefgaragenzufahrt weist ein erhöhtes Überflutungsrisiko auf. Es sind daher geeignete Schutzmaßnahmen vor Überflutung und möglicher daraus resultierender Schäden zu treffen.

Aufgrund der Grundstücksgröße ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 erforderlich.

gez.: H. Schmidt

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-